

Der Vertrag zum Zahlungskarten-, Dokumenten-, Handykartenschutz und zur Geräteregistrierung im Rahmen der Garantieverlängerung zwischen der Mehrwert Servicegesellschaft mbH (nachfolgend MWSG) und dem Kunden kommt zustande

- mit Eingang des vom Kunden unterschriebenen Registrierungsformulars bei der MWSG
- durch Registrierung der Daten durch den Kunden im geschlossenen Bereich des Online-Portals und/oder
- mit der vom Kunden veranlassenen Datenübermittlung der Kartendaten (SparkassenCard oder Kreditkarte) durch die kontoführende Sparkasse.

#### **§ 1 Registrierung, Verifikation und Aktualisierung der Kundendaten**

Nach Vertragsabschluss registriert die MWSG die vom Kunden wahrheitsgemäß und korrekt mitgeteilten Daten seiner Kreditkarten, Zahlungskarten deutscher Emittenten, Handydaten, Daten persönlicher Dokumente wie Personalausweis, Reisepass und Führerschein sowie Daten zum Kauf von Elektrohaushaltsgeräten, soweit diese vom Kunden zur Registrierung freigegeben wurden bzw. soweit diese der MWSG bereits vorliegen. Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Veränderung seiner vorgenannten Daten unverzüglich der MWSG mitzuteilen.

#### **§ 2 Bevollmächtigung der MWSG**

Der Kunde bevollmächtigt die MWSG im Falle eines der MWSG mitgeteilten Abhandenkommens seiner registrierten Zahlungs- oder Handykarten, sei es infolge einer Straftat oder durch sonstigen Verlust, in seinem Namen die jeweiligen Aussteller über erforderliche Sperraufträge zu informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten weiterzuleiten.

#### **§ 3 Verhalten im Schadensfall**

Erlangt der Kunde Kenntnis vom Abhandenkommen seiner registrierten Zahlungs- oder Handykarte, informiert er die MWSG hierüber unverzüglich. Sofern Zahlungskarten aufgrund einer widerrechtlichen Tat abhandengekommen sind, hat der Kunde in eigener Verantwortung zusätzlich eine Verlustanzeige bei der Polizei zu erstatten. Die MWSG wird nach Erhalt einer Verlustmeldung des Kunden sämtliche durch den Verlust betroffenen Aussteller über erforderliche Sperraufträge des Kunden informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten sofern möglich weiterleiten. Der Kunde genügt der für Zahlungskarten geltenden Haftungsbefreiung des jeweiligen Kartenausstellers, indem er der MWSG jeden Schaden unverzüglich anzeigt. Die im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Zahlungskarten- oder Handykartenaussteller jeweils bestehenden Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

#### **§ 4 Haftung der MWSG**

Die MWSG haftet nicht, wenn und soweit die Bearbeitung einer Verlustmeldung nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, weil der Kunde die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Daten nicht unverzüglich bzw. unvollständig oder unzutreffend übermittelt hat oder es versäumt hat, der MWSG Änderungen der bei ihr registrierten Daten rechtzeitig mitzuteilen.

Die MWSG haftet nicht für Verfügungen Dritter, die aufgrund nicht rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Meldung eines Zahlungskarten- oder Handykartenverlustes oder durch den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Karten und PIN-Nummern seitens des Kunden entstehen.

Die MWSG haftet im Rahmen des Zahlungskartenschutzes nicht für fehlerhafte Daten, resultierend aus der Datenübermittlung zwischen der kontoführenden Sparkasse und der MWSG, oder

für Fehler bei Weiterleitung der Kundenaufträge durch die Kartenaussteller.

Die MWSG haftet nicht für unrechtmäßigen Zugang Dritter zu registrierten Daten durch nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Benutzernamen und Kennwort seitens des Kunden. Die MWSG haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 5 Datenspeicherung und Datenschutz**

Die MWSG erhebt, verarbeitet und nutzt unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften die Daten, die ihr zur Registrierung von Zahlungskarten, Handykarten, Dokumenten oder Elektrohaushaltsgeräten übermittelt wurden. Die MWSG behandelt alle vom Kunden erhaltenen Angaben streng vertraulich und verwendet diese Angaben nur, wenn und soweit dies zur Erfüllung der von der MWSG angebotenen Serviceleistungen erforderlich ist und der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden entspricht. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die im Zusammenhang mit dem Zahlungskarten-, Handykarten- und Dokumentenschutz sowie der Geräteregistrierung gespeicherten Daten und Dokumente im geschlossenen Bereich des Online-Portals zu bearbeiten und zu löschen oder durch die MWSG bearbeiten und löschen zu lassen.

#### **§ 6 Einschaltung Dritter, Datenweitergabe**

Die MWSG ist berechtigt, sich im Rahmen der Leistungen Zahlungskarten- und Handykartenschutz zur Bewirkung und Einforderung der zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen und diesen die insoweit notwendigen Daten aus dem Vertragsverhältnis zur Verfügung zu stellen. Die MWSG wird den jeweiligen Ausstellern nur jene Daten im Namen des Kunden übermitteln, die jeweils für die Bearbeitung von Verlustanzeigen sowie für Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten erforderlich sind.

#### **§ 7 Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung des Leistungspakets (zum Beispiel Konto-/Kartenpaket), in dem diese Leistungen enthalten sind.

#### **§ 8 Anwendbares Recht**

Der Vertrag zwischen der MWSG und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Mehrwert Servicegesellschaft mbH  
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf  
Rechtsregister: Düsseldorf HRB/58589